



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juli 2023
(OR. en)

12011/23

LIMITE

INST 283
POLGEN 106
CO EUR-PREP 26

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0900(NLE)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	10567/23 + ADD 1-2, 11103/23
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments – Überarbeiteter Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage den überarbeiteten Kompromissvorschlag des Vorsitzes für den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

Zur besseren Auffindbarkeit sind im Text die Änderungen gegenüber dem früheren Kompromissvorschlag des Vorsitzes unterstrichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt die Kriterien für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest, nämlich dass die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, dass die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und dass kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält.
- (2) Artikel 10 EUV sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

¹ Der Vorschlag wurde am 15. Juni 2023 angenommen (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Artikel 14 Absatz 2 EUV über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung.
- (4) Bis Ende 2026 und vor dem Vorschlag über die Zusammensetzung sollte das Europäische Parlament eine objektive, faire, dauerhafte und transparente Methode für die Sitzverteilung vorschlagen, mit der der Grundsatz der degressiven Proportionalität, unbeschadet der in den Verträgen verankerten Vorrechte der Organe, umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen möglicher künftiger Entwicklungen sollte eine solche Methode eine zukunftsfähige Höchstzahl von MdEP sicherstellen.
- (5) Die Haushaltsbehörde und die Kommission sollten – in Ausübung ihrer Vorrechte im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens – sicherstellen, dass die in diesem Beschluss vorgesehene Erhöhung der Zahl der Sitze innerhalb des Einzelplans 1 des Gesamthaushaltsplans der Union haushaltsneutral ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 EUV sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament darf 750 Sitze zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten.
- Die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten erfolgt degressiv proportional mit einer Mindestschwelle von sechs Sitzen und einer Höchstschwelle von 96 Sitzen pro Mitgliedstaat, wobei die Größe der jeweiligen Bevölkerung der Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu berücksichtigen ist.

- Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats muss vor Auf- oder Abrunden zur nächsten ganzen Zahl in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, sodass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen im Europäischen Parlament ist.
- Bei der Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament muss den demografischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegt ist.

Artikel 3

- (1) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2024-2029 wird folgendermaßen festgelegt:

Belgien	22
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	15
Deutschland	96
Estland	7
Irland	14
Griechenland	21

³ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Spanien	61
Frankreich	81
Kroatien	12
Italien	76
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	31
Österreich	20
Polen	53
Portugal	21
Rumänien	33
Slowenien	9
Slowakei	15
Finnland	15
Schweden	21



Artikel 4

Mit ausreichendem Vorlauf vor dem Beginn der Wahlperiode 2029-2034 und nach Möglichkeit bis Ende 2027 legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für eine aktualisierte Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament vor.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident